

## **Bekanntmachung der Gemeinde Pronstorf**

### **Beschluss über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Pronstorf für das Gebiet „OT Ellsdorf, südlich der Landstraße (K 69), nordwestlich des Bolzplatzes“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.06.2018 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Pronstorf für das Gebiet „OT Ellsdorf, südlich der Landstraße (K 69), nordwestlich des Bolzplatzes“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 03.11.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land in Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung dazu ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/pronstorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/>“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.<sup>29</sup>

**Die Bürgermeisterin  
Gez. Bettina Albert**